

eine besondere „Macht-Gesamtheit“ zu bestimmen und nicht, wenn vom „Staate“ die Rede ist, in orgiastischen Machtphrasen zu schwelgen, da sich im Gegebenen „Staat“ zwar stets besondere Macht findet, die aber stets nur eine besondere Verhalten-Geltungs-Macht darstellt. Im Hintergrunde vieler Bestimmungen des Gegebenen „Staat“ lauert immer noch der Gedanke an eine mystische „Machtvollkommenheit“ („plenitudo potestatis“), so daß dann die — ganz abwegige — Gleichsetzung von „Staat schlechtweg“ und „Macht schlechtweg“ nahe liegt, wie ja auch die gebräuchliche Rede von den „Staaten“ als „Mächten“ zeigt. Bemüht man sich aber nicht, das Gegebene „Staat“ als besondere Macht darzulegen, so gerät man in die reine Dichtung hinein und ist gar nicht mehr imstande, dem Worte „Staat“ einen klar begrenzten Sinn zu geben. Die gedankenlose Gleichsetzung von „Staat“ und „Macht“ ruft dann immer wieder Kritiker auf den Plan, die schließlich in entgegengesetzter Richtung irren, indem sie das Gegebene „Staat“ unter Ausschaltung jedes Machtgedankens aus „sittlichen“ Forderungen“ oder aus „logischen Forderungen“ bestimmen wollen, also auch im Reiche der Dichtung landen.

Da jeder „Staat“ eine „ursprüngliche Herrschermacht“ einschließt, findet sich auch in jedem Gegebenen „Staat“ eine „Selbst-Herrschermacht“, da, wie wir bereits dargelegt haben, „Selbst-Herrschermacht“ nichts anderes als „ursprüngliche Herrschermacht“ ist. „Staatsmacht“ ist also stets die Macht, durch Befehle besonderes Verhalten zu veranlassen, d. h. durch solche Gebote, in welchen behauptet wird, daß der Gebieter gegenüber dem Adressaten eine Macht ungünstiger Zurechnung besitze, die in keiner Beziehung zu einem anderen an den Adressaten gerichteten Gebote steht. Die in jedem Staate eingeschlossene „Selbst-Herrschermacht“ („Selbst-Herrlichkeit“) wird insbesondere als „Souveränität des Staates“ bezeichnet und der „Begriff“ der „Staats-souveränität“ bildete und bildet, wie allgemein bekannt ist, den Gegenstand schier unerschöpflicher Streitigkeiten. Insbesondere ist streitig, ob „Souveränität“ zum Wesen des „Staates“ gehört, ob es „volle“ und „halbe“ Souveränität gibt, ob es eine „Souveränität nach Außen“ und eine „Souveränität nach Innen“ gibt usw. Alle diese Streitigkeiten werden aber völlig überflüssig, wenn man sich klar macht, daß die ganze Geschichte des „Souveränitätsbegriffes“ eine Geschichte ständiger Bedeutungsverschiebungen hinsichtlich des Wortes „Souveränität“ darstellt und daß man mehrere Bedeutungen jenes Wortes ständig verwechselt. Erstens nämlich wird mit dem Worte „Souveränität“ eben die „ursprüngliche Herrschermacht“, also die „Befehl-Geltungs-Macht“ bezeichnet. Den Gegensatz zur „Souveränität“ bildet in solchem Falle die „abgeleitete Herrschermacht“, also die „Forderung-Geltungs-Macht“. Zweitens wird mit dem Worte „Souveränität“ eine Lage